

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1954

Nummer 73

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1133.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 6. 1954, Auslandspersonenstandsgesetz (DA. §§ 269, 315, 494). S. 1133. — RdErl. 2. 7. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Johanniterorden. S. 1133. — RdErl. 2. 7. 1954, Vorverfahren vor einem Verwaltungsstreitverfahren. S. 1134. — RdErl. 5. 7. 1954, Anerkennung des ostzonalen Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. S. 1135.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 19. 6. 1954, Kriegsschadenrente: hier: Auslegung des § 292 LAG. S. 1135.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**

**H. Kultusminister.**

**J. Justizminister.**

**K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**

Notiz. S. 1138.

#### C. Innenminister

##### Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsrat Dr. E. Stange zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1954 S. 1133.

##### I. Verfassung und Verwaltung

##### Auslandspersonenstandsgesetz (DA. §§ 269, 315, 494)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1954 —  
I — 14.55 — zu Nr. 812/53

Nach dem Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (BGB. S. 599) kann ein deutscher diplomatischer Vertreter für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Regierung er beglaubigt ist, und ein Konsul für seinen Amtsbezirk bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Staatsangehörigen beurkunden, wenn ihm für seine Person und für das von ihm verwaltete Amt die nach § 1 des Gesetzes erforderliche Ermächtigung vom Auswärtigen Amt zugegangen ist. Er ist ferner zur Beurkundung der Geburten und Sterbefälle zuständig, die sich in seinem Amtsbezirk erneut haben. Die genannten Beamten sind auch zur Entgegennahme eines Vaterschaftsanerkenntnisses befugt.

Im einzelnen wird auf das Gesetz sowie auf die Ausführungs vorschrift vom 4. 12. 1936 RMBL. (Zentralblatt für das Deutsche Reich) 1936 S. 521 verwiesen.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes sind bisher bei folgenden Auslandsvertretungen Beamte zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigt worden:

1. bei den Botschaften in Ankara (Türkei), Brüssel (Belgien), Kairo (Ägypten), Karachi (Pakistan), Lima (Peru), New Dehli (Indien), Madrid (Spanien);
2. bei den Gesandtschaften in Bangkok (Siam), Damaskus (Syrien), La Paz (Bolivien), Bagdad (Irak), Teheran (Iran), Beirut (Libanon), Stockholm (Schweden);
3. bei den Generalkonsulaten in Bombay (Indien), Istanbul (Türkei), Barcelona (Spanien);
4. bei den Konsulaten Izmir (Türkei), Kalkutta (Indien), Bilbao (Spanien).

Die Standesbeamten werden ersucht, Verlobte, bei denen die Absicht der Eheschließung im Auslande erkennbar wird, darauf hinzuweisen, daß nur bei den oben genannten Vertretungen eine Eheschließung nach deutschem Recht möglich und die Beurkundung von Personenstandsfallen durch andere deutsche Auslandsvertretungen ausgeschlossen ist.

Das Hinzukommen anderer Botschaften pp. wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben werden.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1133.

##### Öffentliche Sammlung; hier: Johanniterorden

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1954 —  
I 18—51—10 Nr. 206! 53 72123

Von nachstehendem Genehmigungsbescheid zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung gebe ich hiermit Kenntnis:

„Dem Johanniterorden, Rolandseck (Rhein), wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgleichlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1259) die widerrufliche Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Juli 1954 bis 31. Dezember 1954 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.“

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

##### 1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geld- und Sachspenden zugelassen.

##### 2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Versendung von 500 Werbeschreiben an Kreise der Industrie.

##### 3. Sammlungskosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

#### 4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Durchführung einer Paketaktion zugunsten deutscher Kriegsgefangener verwendet werden. Seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

#### 5. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsaufkommens und der entstandenen Unkosten bitte ich dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz bis zum 1. Februar 1955 Mitteilung zu machen und über die Verwendung des Sammlungsertrages bitte ich dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz bis zum 1. April 1955 einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

6. Im übrigen gelten die Richtlinien für das Sammlungswesen des RdErl. vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).
7. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen."

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1134.

#### Vorverfahren vor einem Verwaltungsstreitverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1954 —  
I — 18 — 10 526/54

Zu § 44 Abs. 1 MRVO 165 hatte ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in Münster im Gegensatz zu anderen Verwaltungsgerichten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß gegen einen Einspruchsbescheid, der den angefochtenen Verwaltungsakt aufhebt oder ändert und durch den ein Dritter erstmalig belastet wird, dieser Dritte seinerseits wiederum erst Einspruch vor Erhebung der Verwaltungsklage einzulegen habe (vgl. OVG Münster vom 10. 6. 1952 — I A 1219/51 — veröffentlicht in der Zeitschrift für Miet- und Raumrecht 1953 S. 44).

Dieser Auffassung ist das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 27. 1. 1954 — BVerwG II C 113/53 — (veröffentlicht: NJW 1954 S. 854, DVBl. 1954 S. 407) entgegengetreten.

Den Gründen dieser Entscheidung ist zu entnehmen, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Einspruchsbescheid erstmalig einen Dritten belastet, ein erneuter Einspruch dieses Dritten nicht erforderlich ist; er kann vielmehr ohne weiteres Vorverfahren Klage erheben. Das gleiche muß auch für Beschwerdeverfahren gelten, die auf Grund des § 49 MRVO 165 an Stelle des Einspruchsverfahrens stattfinden.

Ich bitte, diese Rechtslage bei Erteilung der Rechtsmittelbelehrung zu berücksichtigen.

An alle Behörden des Landes.

— MBl. NW. 1954 S. 1135.

#### Anerkennung des ostzonalen Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1954 —  
I — 14.86 — zu Nr. 1772/50

Mein Erl. v. 31. 10. 1950 — I — 14.86 — Nr. 1772/50 (MBl. NW. S. 1049 — StAZ. 1950 S. 269) wird hiermit aufgehoben. Unter Berücksichtigung der inzwischen eingangenen Rechtsprechung ist davon auszugehen, daß Personen, die in der Ostzone mit 18 Jahren volljährig geworden sind, ihre rechtliche Stellung als Volljährige bei Verlegung des Wohnsitzes in die Bundesrepublik nicht verlieren. Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit ist nach wie vor erforderlich. Ich verweise hierzu auch auf meinen Erl. v. 5. 7. 1951 Az. I — 14.86 — zu Nr. 1772/50 (nicht veröffentlicht).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1135.

#### D. Finanzminister

##### Kriegsschadenrente; hier: Auslegung des § 292 LAG

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1954 —  
I E 2 (Landesausgleichsamt)  
Az.: LA 3283 — Tgb.Nr. 891/6 —

1. Die ergänzende Betreuung durch den Bezirksfürsorgeverband bezieht sich sowohl auf den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen den Sätzen der Kriegsschadenrente und den Fürsgerichtssätzen wie auf Sonderleistungen, z. B. Beschaffungs- und Bekleidungsbeihilfen, Weihnachtsbeihilfen und Sondermietbeihilfen.

#### 2. Zu Abs. 2:

- a) **Zubilligung des Freibetrages bei Wahlrecht nach § 274 Abs. 3.**

Nach § 274 Abs. 3 kann ein Geschädigter bei Zusammentreffen von Schäden wählen, ob er die allgemeine Unterhaltshilfe oder die Rentunterhaltshilfe nach § 274 erhalten will. Eine Beschränkung des Wahlrechtes mit Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Fürsorgeverbände sieht das LAG nicht vor. Der Freibetrag nach § 292 Abs. 2 Ziff. 1 steht deshalb dem Unterhaltshilfeempfänger nach § 274 LAG auch dann zu, wenn die Wahl der allgemeinen Unterhaltshilfe zu einer geringeren Fürsorgebelastung geführt hätte. Demzufolge kann der Fürsorgeverband weder den Freibetrag des § 292 Abs. 2 Ziff. 1 kürzen, noch verlangen, daß der Geschädigte die (höhere) allgemeine Unterhaltshilfe wählt.

- b) **Höhe des Freibetrages nach § 292 Abs. 2 Ziff. 1.**

Der Freibetrag steht dem Hilfsbedürftigen zu, ganz gleich welche Schädigungen zur Zahlung der Unterhaltshilfe nach § 274 geführt haben. Ohne Rücksicht auf Schädigungsgrund und Familienstand muß der Freibetrag in Höhe der tatsächlichen Unterhaltshilfe gewährt werden, bis die Obergrenze (von 36.— DM) erreicht ist.

- c) **Auswirkung des Freibetrages.**

Sofern der notwendige Lebensbedarf nicht anderweitig sichergestellt ist, liegt Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Fürsorgerechts stets dann vor, wenn der Unterhaltshilfebetrag nach Abzug des Freibetrages den Fürsgerichtssatz nicht erreicht. Bei Unterhaltshilfen nach § 274 LAG bis zu 36,— DM steht somit den Geschädigten unter der oben bezeichneten Voraussetzung zusätzliche Fürsorgeunterstützung in voller Höhe zu.

- d) **Verhältnis zum Fürsorgeänderungsgesetz.**

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau hat in seinem RdErl. IV/A 2 v. 15. 4. 1954 betr. § 8 Abs. 1 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes vom 20. August 1953 in Verbindung mit § 292 Abs. 2 LAG; hier: Ergänzungserlaß zum 1. Auslegungserlaß v. 5. 10. 1953 — (Soz) III A 1 OF:31 — (nicht veröffentlicht) folgendes ausgeführt:

„In Abschn. 2 des Bezugserlasses wurde zu § 8 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes vom 20. August 1953 ausgeführt, daß sämtliche Vorschriften über die Berücksichtigung von Freibeträgen aufgehoben sind. Wie mir inzwischen bekannt geworden ist, bestehen bei den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden seitdem Unklarheiten darüber, ob unter die aufgehobenen Vorschriften auch § 292 Abs. 2 LAG fällt. Zur grundsätzlichen Klärung dieser Frage teile ich mit, daß § 292 Abs. 2 LAG als sondergesetzliche Ausnahmeregelung aufzufassen ist, die durch das Fürsorgeänderungsgesetz nicht berührt wird. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.“

- e) **Verhältnis der Freibeträge nach Abs. 2 und Abs. 4 bei Anstaltspflege.**

Der Freibetrag für Unterhaltshilfe nach § 274 gilt auch bei Unterbringung in einer Anstalt oder in Pflege. Jedoch können die Freibeträge des § 292 Abs. 2 Ziff. 1 nicht zusätzlich zu den Freibeträgen nach Abs. 4 Satz 1 gewährt werden. Es bleiben

somit bei einem alleinstehenden Unterhaltshilfeempfänger, der Unterhaltshilfe nach § 274 in Höhe von z. B. 60 DM bezieht, nicht 36 — 17 DM, sondern nur 36 DM frei.

Im Gegensatz hierzu werden die Freibeträge des Abs. 2 Ziff. 2 und 3 und des Abs. 4 Satz 2 bei Entschädigungsrente getrennt berechnet.

### 3. Zu Abs. 3:

#### a) Gewährung der Freibeträge bei Nachzahlung.

Wird Unterhaltshilfe wegen Wegfalls öffentlicher Renten gewährt, dann stehen dem Unterhaltshilfeempfänger die Freibeträge des § 292 Abs. 2 Ziff. 1 auch für Nachzahlungsbeträge zu. Dem steht Abs. 3 Satz 2 nicht entgegen.

#### b) Berechnung der Anrechnungsbeträge.

Angerechnet werden die gleichartigen Fürsorgeleistungen, die in den einzelnen Monaten gewährt worden sind, jedoch nicht über den Höchstbetrag der Kriegsschadenrente abzüglich der Freibeträge nach Abs. 2 hinaus. Eine Zusammenrechnung sämtlicher Fürsorgeleistungen des Nachzahlungszeitraumes kann somit nur dann erfolgen, wenn die Fürsorgeleistungen in allen Monaten die Überleitungsgrenze oder die Sätze der Kriegsschadenrente nicht überschritten haben.

Werden Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente rückwirkend gewährt, so gilt der 20,— DM übersteigende Vorauszahlungsbetrag als vorläufiger Freibetrag nach Abs. 2 Ziff. 2. Dem Fürsorgeverband gegenüber ist die endgültige Abrechnung für den Zeitpunkt der Einweisung in die Entschädigungsrente vorzubehalten.

### 4. Zu Abs. 4:

#### a) Freiwilliger Eintritt in eine Anstalt.

Hierzu vgl. Rundschreiben BAA vom 3. 9. 1953 Mtbl. BAA S. 319.

#### b) Berechnung des freizulassenden Fünftels.

Die Grundsatzregelung enthält die Rundschreiben BAA vom 3. 9. 1953 (Mtbl. BAA S. 319). Dem Geschädigten verbleibt immer ein Fünftel des Unterhaltshilfesatzes (bzw. 36 DM bei Freibetrag nach Abs. 2), nicht etwa nur ein Fünftel des Auszahlungsbetrages. Das Fünftel wird demnach nicht vom Auszahlungsbetrag berechnet. Demzufolge bleiben die Beträge bis zu 17 — 7,50 — 5,50 DM auch dann frei, wenn Einkünfte, insbesondere Renten, auf die Unterhaltshilfe angerechnet werden. Rentenbeträge verringern somit den Überleitungsbetrag oder führen, falls ihretwegen der Auszahlungsbetrag die Fünftalgrenze unterschreitet, zum Wegefall der Überleitung.

#### c) Anstaltsunterbringung und Krankenhausbehandlung.

Krankenhausbehandlung ist keine Anstaltsunterbringung, § 276 und § 292 überschneiden sich nicht. Für Krankenhausbehandlung kommt somit eine Überleitung nach § 292 Abs. 4 nicht in Betracht. Die Heranziehung der Unterhaltshilfeempfänger zu den Kosten der Krankenhausbehandlung soll durch RechtsVO gemäß § 276 Abs. 4 Ziff. 3 geregelt werden. Bis zum Erlass dieser RechtsVO ist demzufolge eine Heranziehung nicht möglich (vgl. auch Rundschreiben BAA vom 3. 9. 1953 S. 317).

#### d) Verhältnis zu § 290 LAG.

Wird eine Überzahl als Vorauszahlung auf laufende Leistungen verrechnet, so kann die Verrechnung nur mit dem Fünftel erfolgen, das dem Unterhaltshilfeempfänger verbleibt.

#### e) Berechnung des Überleitungsbetrages bei Unterbringung eines Ehegatten in einer Anstalt.

Bei Ehegatten, bei denen sich einer in einer Anstalt oder in Pflege befindet, liegen in der Regel die Voraussetzungen für die Anerkennung des

dauernden Getrenntseins nicht vor. Demzufolge wird normalerweise die Unterhaltshilfe nach dem Satz für Ehegatten zu berechnen sein. Ohne Rücksicht, welcher der beiden Ehegatten als Antragsteller aufgetreten ist, erhält in diesen Fällen der nicht in der Anstalt oder in Pflege befindliche Ehegatte von den 122,50 DM ausgezahlt  $85 + 7,50 = 92,50$  DM, so daß der Fürsorgeverband 30 DM auf sich überleiten kann, soweit dieser Betrag nicht als Folge der Anrechnung von Einkünften nach § 270 niedriger liegt oder entfällt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der außerhalb der Anstalt lebende Ehegatte bei Alleinstehen nicht antragsberechtigt wäre. In den Fällen des § 274 LAG gibt es auch bei 85 DM übersteigender Unterhaltshilfe keine Ausweisung von Familienzuschlägen. Man wird demzufolge trotz des höheren Freibetrages nach § 292 Abs. 2 die Auszahlung an den nicht in der Anstalt untergebrachten Ehegatten nicht höher bemessen können, als bei der allgemeinen Unterhaltshilfe.

#### f) Verhältnis zu § 277 LAG.

Beantragt ein Unterhaltshilfeempfänger Sterbegeld, so ist der Sterbegeldbeitrag mit dem Fünftel zu verrechnen, das dem Unterhaltshilfeempfänger verbleibt, es sei denn, daß der Fürsorgeverband zum Empfangsberechtigten im Sinne des § 277 Abs. 4 erklärt worden ist. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung mit dem Überleitungsbetrag.

#### g) Nichtabtretbarkeit des restlichen Fünftels.

Hierzu vgl. Rundschreiben BAA vom 22. März 1954 (Mtbl. BAA S. 100). Die gleiche Regelung gilt für den Betrag von 36,— DM bei Personen, die Unterhaltshilfe nach § 274 beziehen.

### 5. Zu Abs. 5:

Hierzu vgl. Rundschreiben BAA vom 3. September 1953 Mtbl. BAA S. 319.

#### 6. Verhältnis zu § 1 der ersten LeistungsDV-LA:

Für Zahlungen, die als Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz geleistet wurden, gilt § 292 LAG nicht. Bei Anrechnung auf Kriegsschadenrente ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 die jeweils für den Geschädigten günstigere Vorschrift anzuwenden.

7. Alle an mich gerichteten Anfragen zu § 292 LAG betrachte ich damit als erledigt. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Sozialas und Wiederaufbau.

An die Regierungspräsidenten

— Außenstellen des Landesausgleichsamtes —  
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
— Ausgleichsämter —

— MBl. NW. 1954 S. 1136.

#### Notiz

1954 S. 1138  
erg. d.  
1954 S. 1310

#### Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 5. 7. 1954 —  
III B 4/156 — 1797 54

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 10. 6. 1954 — MBl. NW. S. 1023 — folgende weitere Filme anerkannt:

#### Filmtitel:

#### Kulturfilm:

Klassische Reitkunst	W
Wagen 13 auf Streife	W
Seltsame Tiere im Mittelmeer (Schmalfilm)	W
Die ewige Kunde	W
Die offene Tür	W
Kleines Spiel	W
Vom Reichtum des Waldes	W
Weinlese in der Wachau	W

#### Prädikat:

**Filmtitel:****Kulturfilm:**

Gefährliche Untermieter  
 Denn wo ein Wille ist...  
 Hilfe Polizei  
 Sizilien — abseits vom Wege  
 Leonhardifahrt zu Tölz  
 Romantiker am Königsthron  
 Wägen und Wagen  
 Kleine Laus — ganz groß (F)  
 Ein Tag wie viele  
 Der schön gedeckte Tisch  
 Schnitzaltäre in Kalkar  
 — Wunder und Rätsel zugleich —  
 Hohe Schule (The Emperor's Horses)  
 — Synchr. Fassung —  
 Anhalter Bahnhof  
 Das Technische Hilfswerk  
 — Organisation und Aufgaben —

**Prädikat:****Filmtitel:****Abendfüllende Kulturfilm:**

Die Wüste lebt (F) (The living desert)  
 — Synchr. Fassung —  
 Das grüne Geheimnis (F)

**Dokumentarfilm:**

Pilgerfahrt nach Afrika  
 Unbekannte Tapferkeit (Schmalfilm)  
 Der Schmuggler von Gandria  
 Das deutsche Danzig  
 Geld, das Segen bringt  
 Südwest braucht Wasser oder  
 Ein Land braucht Wasser  
 Operation Hurricane (Operation Hurricane)  
 — Synchr. Fassung —

**Abendfüllende Dokumentar- und Kulturfilm:**

Dankalia (F) (Schmalfilm)

W = „Wertvoll“,  
 BW = „Besonders wertvoll“.

**Prädikat:**

W  
 BW

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

— MBl. NW. 1954 S. 1138.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.